

4.2.3.

Die Staatsanwaltschaft
als Organ der Strafrechtspflege

Die staatsrechtliche Stellung und die Aufgaben des Staatsanwalts

Aufgaben und Stellung des Staatsanwalts sind in der Verfassung der DDR und im StAG geregelt.⁵ Artikel 97 Verfassung bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit wacht, dabei die Bürger vor Gesetzesverletzungen schützt, den Kampf gegen Straftaten leitet und Straftäter vor Gericht stellt. Diese Verfassungs- und anderen Gesetzesbestimmungen über Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft der DDR stehen im Einklang mit den von W. I. Lenin entwickelten Prinzipien, wonach die Staatsanwaltschaft darüber zu wachen habe, „daß sich eine wirklich einheitliche Auffassung von der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik durchsetzt.“⁶

Die Aufgaben der *Staatsanwaltschaft* sind von den Gesamtaufgaben des sozialistischen Staates in der gegebenen Entwicklungsstufe determiniert. Die Grundprinzipien der staatlichen Leitungstätigkeit gelten auch für die Struktur und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft. Die Besonderheiten ihrer Stellung und Arbeitsweise folgen aus der Notwendigkeit, die für alle Bereiche der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung einheitliche Gesetzlichkeit unbedingt zu gewährleisten. Paragraph 3 StAG bestimmt vier Wirkungsfelder der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht:

- die Leitung des Ermittlungsverfahrens
- die Mitwirkung im Gerichtsverfahren
- die Überwachung der Gesetzlichkeit bei der Strafenverwirklichung, dem Strafvollzug und der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben
- die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht.

Auf allen diesen Gebieten handelt der Staatsanwalt im Rahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht, die jeweils spezifische Formen annimmt. Weitreichende Befugnisse besitzt der Staatsanwalt bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens gegenüber den Untersuchungsorganen, um die Gesetzlichkeit der Ermittlungen in jedem Falle zu ge-

währleisten. Die Charakterisierung ihrer Tätigkeit im StAG als Gesetzlichkeitsaufsicht kennzeichnet die Staatsanwaltschaft als „ein zentrales Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht“ (§ 1 Abs. 1 StAG) und bestimmt ihre Arbeitsweise.

Die Staatsanwaltschaft ist ein einheitliches, zentralgeleitetes Organ, für das das Prinzip der Einzelleitung gilt. Der von der Volkskammer gewählt[^] Generalstaatsanwalt ist für die Gesamttätigkeit der Staatsanwaltschaft verantwortlich und der Volkskammer, sowie zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat, rechenschaftspflichtig. Dem Generalstaatsanwalt sind alle Staatsanwälte unterstellt. Der übergeordnete Staatsanwalt hat das Weisungsrecht gegenüber den nachgeordneten Staatsanwälten (Art. 98 Verfassung, §§ 5, 6 und 8 StAG). Andere Organe können einem Staatsanwalt keine verbindlichen Weisungen erteilen.

Die Gliederung der Staatsanwaltschaft entspricht der allgemeinen Struktur der staatlichen Organe der DDR. Die Militärstaatsanwaltschaft ist — wie auch die Militärgerichte — nach militärischen Gesichtspunkten gegliedert. Wie das Oberste Ge-^{* 3 * S.}

5 Vgl. J. Streit, „Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft“, Neue Justiz, 1977/9, S. 253; ders., „X. Parteitag — Kompaß für die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit in den achtziger Jahren“, Neue Justiz, 1981/6, S. 243 ff.; H. Harmland, „Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft in der DDR“, Neue Justiz, 1977/13, S. 391; ders. „Unablässig für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit wirken“, Neue Justiz, 1979/3, S. 102; J. Streit, „Die Staatsanwaltschaft der DDR — ein stabiles Organ der sozialistischen Staatsmacht“, Neue Justiz, 1979/12, S. 523; ders., „Weitere Erhöhung der Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Arbeit“, Neue Justiz, 1986/4, S. 147.

6 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 350; vgl. auch Grundlagen der Rechtspflege. Lehrbuch, a. a. O., S. 118; Müller, „Leninsche Prinzipien der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft“, Neue Justiz, 1970/8, S. 232; R. A. Rudenko, „Das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der UdSSR strikt verwirklichen“, Neue Justiz, 1980/5, S. 210; A. M. Reukow, „Der XXVI. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, Neue Justiz, 1981/7, S. 314 ff.